



Aufsätze

Zweifelsfragen der Praxis —ein Querschnitt durch sechs Jahrgänge der SchsZtg.

Fortsetzung von SchsZtg. 1980, Seite 68

Von Justizoberamtman a. D. Karl Drischler, Lüneburg

15. Fragen zum Sühneternin

a) Ladungsfrist und Ladung

In den SchsGesetzen ist keine Frist bestimmt, die zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sühneternin liegen muss. Die aus den gerichtlichen Verfahren bekannte „Einlassungsfrist“ oder „Ladungsfrist“ ist dem Sühneverfahren fremd. Gleichwohl kann ein Termin nicht von heute auf morgen anberaumt werden. Gain⁸⁵ meint zutreffend, dem Gegner des Antragstellers seien einige Tage zur Vorbereitung auf den Termin zuzugestehen. Weber⁸⁶ berichtet über eine Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt, durch welche ein Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wurde: „Es kann keinem im Berufsleben stehenden Menschen zugemutet werden, über eine so kurze Frist von 48 Stunden sich zu einem Sühneternin, den er persönlich wahrnehmen soll, freizumachen.“ Das AG Frankfurt verlangt eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen. Dafür findet sich im Gesetz allerdings keine Stütze, obwohl diese Frist vernünftig erscheint. Auch aus einem anderen Grunde erscheint eine weitere Hinausschiebung des Termins geboten. Bleibt nämlich eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin aus, ohne sich fristgerecht (vgl. § 22 Abs. 1, S39) zu entschuldigen, ist in aller Regel ein Ordnungsgeld verwirkt (vgl. dazu unter 17). Die zeitliche Möglichkeit zu einer Entschuldigung muss den Parteien durch ausreichende zeitliche Entfernung zwischen Ladung und Termin gegeben werden“. Auch die Form der Ladung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Es liegt im Ermessen des Schs., welchen Zustellungsweg er wählen will. Entscheidet er sich für den – auch zu-lässigen – Weg der persönlichen Überbringung der Ladung an die Parteien, so kann er dafür in keiner Form eine „Vergütung“ in Rechnung stellen, etwa in Form eines Wegegeldes. Auf jeden Fall muss aber sicher gestellt sein, daß der Zugang der Ladung aktenkundig ist. Dazu genügt z. B. nicht schon der Einschreibezettel, wohl aber der Rückschein der Bundespost. Der Schm. sollte aber bedenken, daß der Empfänger die Annahme einer Einschreibsendung verweigern kann. Deshalb kann immer wieder der Weg durch Zustellen mit Postzustellungsurkunde empfohlen werden⁸⁸. Bei dieser Art der Zustellung ist eine Verweigerung der Annahme ausgeschlossen und die gesetzlich geregelte „Ersatzzustellung“ gewährleistet stets die erforderlichen Zustellungsnachweise. Bei der Verwendung des

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zustellungsverfahren durch Postzustellungsurkunde sind aber einige Förmlichkeiten zu beachten, deren Nichtbefolgung zu Nachteilen — auch durch vermehrte und nicht den Parteien anzulastende — Postgebühren führen kann. Es sei dazu auf den recht lesenswerten Beitrag von Hermann: „Der Schiedsmann und die Post“⁸⁹ verwiesen. Zu erwähnen ist auch eine Auskunft der Schriftleitung ⁹⁰ und ein Urteil des BGH zum Begriff des „Wohnens i. S. der Zustellungs Vorschriften“⁹¹

b) Zum Ablauf des Sühnetermins

Der Schm. wird sich zweckmäßig auch darüber Gedanken machen, was im Termin an Besonderheiten vorkommen kann. Denkbar sind folgende Fälle:

aa) Der Antragsteller erscheint nicht

Eine Sühneverhandlung findet nicht statt (538 Abs.2). Abgesehen von der etwaigen Festsetzung eines Ordnungsgeldes, hat das Ausbleiben des Antragstellers keinerlei Folgen. Er kann stets die Anberaumung eines neuen Termins beantragen. Neuer Termin wird niemals von Amts wegen angesetzt. Neben den Auslagen ist keine Gebühr entstanden.

bb) Der Beschuldigte bleibt trotz Ladung aus

Es ist davon auszugehen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will. Auf Antrag — niemals von Amts wegen (vgl. VV zu 543) — wird dem Antragsteller eine Sühnebescheinigung erteilt. Gegen den Beschuldigten evtl. Ordnungsgeld festsetzen!

Neben Auslagen keine Gebühren. Allerdings Gebühr für Sühnebescheinigung, falls diese beantragt wird.

Hinweis: Unter besonderen Umständen darf die Sühnebescheinigung erst nach Abhaltung eines zweiten Termins erteilt werden (538 Abs. 1), vgl. dazu Drischler in SchsZtg. 1975, S.9 und Antwort der Schriftleitung in SchsZtg. 1978, S.28 sowie SchsZtg. 1980, S.7.

cc) Die Parteien erscheinen. Der Beschuldigte erklärt aber, sich auf die Verhandlung nicht einlassen zu wollen

Im Ergebnis gilt das zu bb) Gesagte. Ein Ordnungsgeld kann aber nicht festgesetzt werden. Für den Beschuldigten besteht nur Erscheinenspflicht, aber keine Pflicht zur Einlassung auf die Sache. Keine Verhandlungsgebühr, da nicht zur Sache verhandelt worden ist, wohl aber Gebühr für Sühnebescheinigung, falls diese beantragt wird.

Hinweis: Es ist umstritten, ob der Schm. in entsprechender Anwendung des 5136 Abs. 1 StPO den Beschuldigten darüber belehren muss, daß er sich nicht zur Sache äußern muss. In überwiegender Meinung wird diese Belehrungspflicht verneint⁹².

dd) Beide Parteien erscheinen im Sühnetermin und erklären sich zur Sache — nicht nur zur Person —, ein Vergleich kommt aber nicht zustande.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Es ist eine Verhandlungsgebühr fällig. Sie entsteht in dem Augenblick, in welchem sich beide Parteien in eine Erörterung des Sachverhalts einlassen. Näheres im Abschnitt „Kostenfragen“.

ee) Im Falle dd) kommt es zum Abschluß eines Vergleichs. Es entsteht eine Vergleichsgebühr.

c) Der erfolglose Sühnetermin

Kommt es in einem eine Strafsache betreffenden Sühneverfahren nicht zum Abschluß eines Vergleiches, so ist dem Antragsteller, sofern er dies beantragt, eine Bescheinigung über die erfolglos versuchte Sühne zu erteilen. Sie bildet die Grundlage für die zu erhebende Privatklage. An ihren Inhalt sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen. Der Privatklagerichter muss aus ihr erkennen können, daß der Gegenstand der Privatklage auch der des Sühneverfahrens war. Aus ihr muss sich deshalb unzweifelhaft ergeben, „wer, wann, wo, was getan hat“. Diese vier „W“ müssen schon klar aus dem Antrag zu ersehen sein. Zu allen mit der Sühnebescheinigung zusammenhängenden Fragen wird verwiesen auf die entsprechenden Beiträge von Drischler⁹³ und Gain⁹⁴.

An weiteren Beiträgen zu den Fragen des Sühnetermins seien folgende Fundstellen genannt: Buchberger, Sühneantrag, Terminsbestimmung, Ladung in SchsZtg. 1976, S. 20.23; Alfter, Vermeidbare Fehler im Protokollbuch in SchsZtg. 1975, S. 51; Schirling, Die amtlichen Bücher des Schs. und das Protokoll in SchsZtg. 1977, S.37; Drischler, Neue strafrechtliche Verfehlungen im Sühnetermin in SchsZtg. 1978, 5.100; Müller-Eversbusch, Sühneverhandlung mit Sprachfremden, ausländischen Staatsangehörigen und auch mit Angehörigen der in der Bundesrepublik stationierten Nato-Truppen in SchsZtg. 1977, S.3; Drischler, Sühneverhandlung mit Ausländern und Sprachbehinderten in SchsZtg. 1979, S. 179.

Hinzuweisen ist auf einige Auskünfte der Schriftleitung zur Frage, ob Soldaten in Uniform zum Sühnetermin erscheinen können (SchsZtg. 1979, S. 12), zur Frage von Tonbandaufnahmen im Sühnetermin (SchsZtg. 1979, S.25) und zum Umgang mit angetrunken zum Termin erscheinenden Beteiligten (SchsZtg. 1978, 5.141 und dazu Buchberger in SchsZtg. 1979, S. 60).

16. Zum Vergleich

Eine Art Krönung des Sühnetermins ist der Abschluß eines Vergleichs. Jeder Schm. hat den begreiflichen Wunsch, die Parteien miteinander auszusöhnen und dadurch den nachbarlichen oder den Frieden in der Gemeinde wiederherzustellen. Allerdings gehören zum Vergleich stets beide Parteien, und wenn eine Partei absolut nicht will, ist auch die Mühe des besten Schs. vergeblich. Der Gesetzgeber hat einen wirksamen Vergleich als. zur Zwangsvollstreckung nach den Regeln der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zivilprozessordnung geeignet erklärt, vgl. § 32 SchO. An Form und Inhalt des Vergleichs sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen. Ob der Vergleich zur Vollstreckung geeignet ist, prüft das Amtsgericht⁹⁵ vor Erteilung der sog. Vollstreckungsklausel. Einer solchen bedarf – mit ganz wenigen Ausnahmen – jeder Schuldtitel, bevor z. B. der Gerichtsvollzieher tätig werden kann. Mit allen Fragen der Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Schm. geschlossenen Vergleich befasst sich ein sehr ausführlicher Beitrag von Buchberger⁹⁶. Alle Fragen, die mit dem Vergleich zusammenhängen, behandelt Laue in SchsZtg. 1979, S. 104. Hinzuweisen ist dazu auf eine Mitteilung des Vizepräsidenten des Amtsgerichts Saarbrücken in SchsZtg. 1977, S.177. Zu verweisen ist auf den Aufsatz: „Die Vollstreckungsklausel zu einem vor dem Schm. geschlossenen Vergleich“ von Drischler⁹⁷. In einer Auskunft der Schriftleitung (SchsZtg. 1977, S.156) wird darauf hingewiesen, daß zum wirksamen Abschluß eines Vergleiches, an welchem Minderjährige beteiligt sind, die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Fehlt diese, kann eine Vollstreckungsklausel zum Vergleich nicht erteilt werden. Mit der Aufhebung oder Abänderung eines vor dem Schm. geschlossenen Vergleichs befasst sich ein Beitrag von Drischler in SchsZtg. 1975, S. 70. Die Frage, inwieweit z. B. Arztkosten Gegenstand eines Schs Vergleichs sein können, beantwortet Drischler⁹⁸ mit dem Hinweis auf den in § 1542 RVO geregelten gesetzlichen Übergang solcher Ansprüche auf den Träger der Sozialversicherung, soweit der Verletzte sozialversicherungspflichtig ist. In demselben Aufsatz wird auch die Frage behandelt, ob und inwieweit der Schm. zu Auskünften gegenüber den Trägern der Sozialversicherung verpflichtet ist. Dazu a.a.O. eine teilweise abweichende Ansicht von Wach. Zu diesen Fragen kann auch Bezug genommen werden auf die Antwort der Schriftleitung in SchsZtg. 1977, S. 125, in welcher unter Hinweis auf die „Behördeneigenschaft“ des Schs. die Auskunftspflicht noch einmal dargelegt wird.

Es ist üblich, daß der Beschuldigte im Vergleich nicht nur die Kosten des Sühneverfahrens übernimmt, sondern sich darüber hinaus auch zur Zahlung eines Sühnegeldes an eine gemeinnützige Organisation verpflichtet. Mit den Problemen der Vollstreckung einer solchen Absprache, die rechtlich ein „Vertrag zu Gunsten Dritter“ ist, befassen sich mehrere Beiträge⁹⁹. Angeraten wird in solchen Fällen der Abschluß eines „bedingten“ Vergleichs. Der in üblicherweise abgeschlossene Vergleich wird dann zweckmäßig etwa folgenden Zusatz erhalten: „Falls der Beschuldigte nicht bis zum ... (einschl.) dem Schm. durch Vorlage einer Empfangsbestätigung der zur Empfangnahme des Sühnegeldes befugten Stelle – oder einer entsprechenden Bank- oder Postbestätigung – nachweist, daß er das übernommene Sühnegeld auch gezahlt hat, gilt der Sühneversuch als gescheitert. Der Schm. wird ermächtigt, in diesem Falle eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs dem Antragsteller auf dessen Antrag zu erteilen.“

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beachte: Die Fristen sollen – falls nicht ein Strafantrag schon gestellt ist – so bemessen werden, daß er noch rechtzeitig gestellt werden kann. Besteht ein Antragsteller (ausnahmsweise) auf einer Ehrenerklärung in der Tageszeitung, bedarf die Formulierung des Vergleichs besonderer Vorsicht, damit bei einer evtl. Vollstreckung Weiterungen vermieden werden. Mit diesen Fragen befasst sich der Beitrag „Schiedsmannsvergleich mit Ehrenerklärung“ von Drischler 100
17. Zum Ordnungsgeld

Der Schm. kann — und sollte auch — bei Nichtbefolgung seiner Ladung gegen ausbleibende Parteien ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Fragen um das Ordnungsgeld sind in der SchsZtg. wiederholt angesprochen. Einleitend sei darauf hingewiesen, daß hierbei ein Unterschied zwischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Sühneverfahren in Strafsachen besteht.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

In den VV zu § 12 wird dieser Begriff wie folgt umrissen: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind solche Streitigkeiten, die von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder von den Arbeitsgerichten durch Urteil entschieden werden müssen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

Die Zuständigkeit der Sehr. ist auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt, so daß der Anspruch also auf Zahlung von Geld geht oder in Geld ausgedrückt werden kann. Dabei ist die Höhe des Anspruchs weder nach oben noch nach unten beschränkt. Wesentlich ist, daß der Schm. nur auf Antrag einer oder beider Parteien tätig wird. Das Sühneverfahren ist aber — anders als in Strafsachen — nicht obligatorisch, sondern fakultativ. Das bedeutet, daß der Antragsteller ohne vorherige Anrufung des Schs. direkt gerichtliche Klage erheben kann. Wird aber ein Sühneantrag gestellt, so löst er auch die in der SchO/Ges vorgesehenen Pflichten der Parteien aus, und bei Nichtbeachtung ist ein Ordnungsgeld verwirkt.

Die Pflichten der Parteien umreißt § 22 SchO/Ges. Danach muss eine Partei, die zu einem von dem zuständigen Schm. anberaumten Termin nicht erscheinen will oder kann, dies spätestens an dem dem Terminstag vorausgehenden Tag bei dem Schm. anzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beträgt der Mindestbetrag des Ordnungsgeldes 5,— DM. Der Höchstbetrag ist landesrechtlich unterschiedlich festgesetzt worden. Er beträgt in Nordrhein-Westfalen 30,— DM, in Berlin 75,— DM101 und in den übrigen Ländern 50,—DM.

B. Strafsachen

Hier ist die Rechtslage anders. In den in §33 SchO/Ges genannten, im Wege der Privatklage verfolgbaren Strafsachen — und zwar nur in diesen — ist der Sühneversuch obligatorisch (3380 StPO)1². Bleibt der Antragsteller aus, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. 338 Abs.2). Nach §34 finden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der SchO/Ges auch im Sühneverfahren wegen Strafsachen

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anwendung, soweit im Dritten Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen sind. Solche Sondervorschriften bestehen nur hinsichtlich des Beschuldigten, der zum Erscheinen verpflichtet ist (39)1°3

Hinsichtlich des Antragstellers, der sein Ausbleiben nicht spätestens an dem dem Sühntermin voraufgehenden Tag dem Schm. angezeigt hat, gilt deshalb die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (vgl. unter A) getroffene Regelung des S22. Nach §39 kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens ein Ordnungsgeld von fünf bis fünfzig

DM festgesetzt werden. In Berlin gilt auch für Strafsachen der Höchstbetrag von 75, —DM104.

C. Gemischte Sachen

Wird mit einer Strafsache — was zulässig und u. U. zweckmäßig ist — gleichzeitig ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht, so zählt die „gemischte Sache“ als Strafsache; als Beispiel sei genannt ein Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit einem Sühneantrag auf Sachbeschädigung oder Körperverletzung. Im einzelnen muss auf die VV zu §33 verwiesen werden.

Allgemeine Bemerkung: Soweit eine Anzeige über das Ausbleiben vorgesehen ist, muss diese spätestens am Tage vor dem Termin bei dem Schm. eingehen. Das kann nur bedeuten, am letzten Werktag vor dem Termin; der Schm. soll nämlich damit in die Lage versetzt werden, den Gegner noch abzubestellen. In der Praxis hat sich diese Frist als zu kurz erwiesen, worauf immer wieder bei Zusammenkünften von Schrn. hingewiesen wird. Die Landesgesetzgeber sollten sich dieser Frage annehmen und bei weiteren Änderungen der SchO/Ges auch diese Frage in die Überlegungen mit einbeziehen, vgl. auch die Ausführungen unter 15 bei Fußnote 86. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die — soweit ersichtlich — bisher noch nirgends erörterte Frage, ob und inwieweit eine ausbleibende Partei der erschienenen die durch Wahrnehmung des Termins entstandenen Kosten zu ersetzen hat.

Zur Frage des Ordnungsgeldes — vor dem 1. Januar 1975105 „Ordnungsstrafe“ genannt — finden sich in der Berichtszeit in der SchsZtg. zahlreiche Beiträge und Hinweise. Es seien genannt: Zum Ausbleiben des Beschuldigten und Ordnungsgeld (Drischler SchsZtg. 1975, S.188; Serve 1976, S.36; Gain 1976, S. 101; Schirling 1976, S. 6); Zur Festsetzung und Vollstreckung des Ordnungsgeldes (Drischler SchsZtg. 1974, S.33); Ladungsfrist und Ordnungsgeld (Weber SchsZtg. 1976, S. 192).

Bei den Schm. besteht, wie immer wieder bei Erörterung der Fragen um das Ordnungsgeld zu hören ist, eine gewisse Abneigung, von dieser so notwendigen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dabei wird geltend gemacht, Ordnungsgeldbescheide verfielen häufig der Aufhebung durch das Amtsgericht. Diese Meinung versucht Drischler 106 in einer Betrachtung von 12 in der SchsZtg. veröffentlichten richterlichen Entscheidungen zu entkräften. Eine Aufhebung ist nur

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bekannt geworden, wenn tatsächlich Verstöße vorlagen, die der Festsetzung eines Ordnungsgeldes entgegenstanden. In einem Falle war die sachliche Zuständigkeit des Schs. nicht gegeben, da er einen Termin in einer in §33 SchO/Ges nicht aufgeführten Sache anberaumt hatte. In einem anderen Falle war die Ladung so flüchtig, daß bei dem Beschuldigten ernste Zweifel an seiner Erscheinungspflicht bestehen konnten. Die Zusammenstellung der Entscheidungen zeigt dem Schm., daß in allen anderen Fällen, die Einwendungen des Beschuldigten (z. B. sein Anwalt habe ihm erklärt, er brauche den Termin nicht wahrzunehmen) nicht zu einem Erfolg führten. Hinzuweisen ist auch auf eine Anm. von Wach zu einigen der behandelten Entscheidungen in SchsZtg. 1978, S.99. Daß bei Ansetzung eines Sühnetermins nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine Androhung von Ordnungsgeld nicht zulässig ist, ist bereits oben (Seite 70) erwähnt, vgl. dazu auch SchsZtg. 1979, S.141. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhange der Beitrag von Borchers 107, der über mehrere richterliche Entscheidungen zum Ordnungsgeld berichtet. Zwei besonders gelagerte Fälle werden in Auskünften der Schriftleitung SchsZtg. 1977, S.28 und 1979, S. 157 behandelt. Ebenfalls in einer Auskunft der Schriftleitung 108 wird klargestellt, daß für die Erstellung des Ordnungsgeldbescheides keine Schreibgebühren berechnet werden dürfen. (Wird fortgesetzt)

85 Anm. 1 zu 12l und Anm. 1 zu 538 SchO.

86 SchsZtg. 1976, S. 192.

87 Immer wieder klagen Schr. darüber, die Entschuldigungsfrist sei zu kurz bemessen und eine Abbestellung der anderen Partei kaum möglich, was zu Weiterungen führen könne. Der Gesetzgeber sollte sich dieser Klagen annehmen und prüfen, ob die Frist zur Anzeige über das Ausbleiben nicht um mindestens einen Tag zu verlängern sein wird.

88 Vgl., z. B. für Niedersachsen die VV zu 121 i. d. F. der AV vom 24.6. 1975.

89 SchsZtg. 1977, S.33.

90 SchsZtg. 1978, S.142.

91 SchsZtg. 1979, S.49.

92 SchsZtg. 1973, S.214.

93 SchsZtg. 1975, S.109.

94 SchsZtg. 1975, S. 128.

95 In einigen Ländern ist dort der Rechtspfleger zuständig.

96 SchsZtg. 1973, S. 176, 191, 205.

97 SchsZtg. 1976, S. 136.

98 SchsZtg. 1974, S.8.

99 SchsZtg. 1974, S. 73 u. 139; 1975, S.B.

100 SchsZtg. 1977, S. 10.

101 Drischler in SchsZtg. 1979, S. 58.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



102 soweit nicht ausnahmsweise gern. 1 36 SchO/Ges Befreiung gewährt ist.

103 Drischler SchsZtg. 1973, S. 169; Kappel SchsZtg. 1976, S. 141.

104 wie Fußnote 101.

105 Tag des Inkrafttretens des EGStGB vom 2. 3. 1974 — BGBl I 469 —, dessen Art. 100 die Bezeichnung „Strafe“ ausschließlich kriminellen Strafen vorbehielt.

106 SchsZtg. 1979, S. 2 und 58.

107 SchsZtg. 1978, S.38.

108 SchsZtg. 1977, 5.144.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.